

**Antrag auf Ausstellung einer Lizenz des Deutschen Pétanque Verbandes e.V.****Antrag für das Jahr:**Vereinsnr. eintragen
Bspl. 01-999**Name des Vereins:****Art des Antrages:**☐

Erstantrag

☐

Lizenzwechsel

☐

Verlust

☐

Ersatz

Bei Lizenzwechsel bisherige Lizenznummer
angeben und alte Lizenz einsenden.Der/die Antragsteller*in hat in der Vergangenheit die Lizenz eines Pétanque-Verbandes
einer anderen Nation besessen.☐

Nein

☐

Ja

Nation:

Wenn JA: Die Abmelde-/Freigabebescheinigung des früheren nationalen Verbandes ist beigefügt:

☐

JA

☐

NEIN

Name:**Vorname:****Geburtsdatum:****Geschlecht:**☐

Weiblich

☐

Männlich

☐

Divers

Staatsangehörigkeit:☐

Deutsch

☐

Andere:

Straße:**PLZ/Ort:**Der/die Antragsteller*in erklärt, dass er/sie eine weder eine weitere Lizenz im Bereich
des Deutschen Pétanque Verbandes noch einer anderen Mitgliedsnation F.I.P.J.P
besitzt, noch beantragt hat, noch im laufenden Jahr besessen hat.Weiterhin erklärt der/die Antragsteller*in, die Satzung sowie die Ordnungen des DPV
und BBPV, insbesondere die Sport- und Rechtsordnung, mit ihren Anlagen in der
jeweiligen gültigen Fassung verbindlich anzuerkennen und sich ihnen zu unterwerfen.
Anträge sind vom/von der Antragssteller*in vollständig auszufüllen und vom Verein
gegegenzeichnet einzureichen.Aktuelle Passbild
mitschicken und auf der
Rückseite den Namen
vermerken
(Größe 3,5x4,5cm)Die datenschutzrechtlichen Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen
Daten des/der Antragstellers*in im Rahmen der Mitgliedschaft habe ich zur Kenntnis
genommen und erkenne diese an.

Ort / Datum

Ort / Datum

Unterschrift des/der Antragstellers*in, ggf.
Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Unterschrift des Vereins / Stempel

Datenschutzrechtliche Informationen

(für ihre Unterlagen)

Verantwortliche Stelle im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) ist der
Boule, Boccia und Pétanque-Verband e.V., Schauinslandstr., 76199 Karlsruhe, (nachfolgend BBPV)

Die Geschäftsstelle erreichen Sie per E-Mail unter info@bbpv-bw.de. Die Verantwortlichen für den Datenschutz erreichen Sie per E-Mail unter datenschutz@bbpv-bw.de.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 102932, 70025 Stuttgart, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de.

Die rechtlichen Grundlagen des Datenschutzes finden sich in der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Ihre Rechte

Sie haben unter den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen die folgenden gesetzlichen Datenschutzrechte:

- Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO, § 34 BDSG)
- Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO, § 35 BDSG)
- Recht auf Berichtigung (Artikel 16, DSGVO, § 34 BDSG)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO)
- Recht auf Widerruf von Einwilligungen (Artikel 7, Absatz 3 DSGVO)
- Recht auf Widerspruch gegen bestimmte Datenverarbeitungsmaßnahmen (Artikel 21 DSGVO)

Um Ihre hier beschriebenen Rechte geltend zu machen, können Sie sich jederzeit an die oben genannten Kontaktdaten wenden.

Bitte beachten Sie, dass ein Widerruf erst für die Zukunft wirkt und vorher stattgefundene Verarbeitungen deswegen nicht rechtswidrig werden.

Sie haben zudem das Recht sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit, Königstrasse 10 a, 70173 Stuttgart zu beschweren.

Umgang mit personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten sind Informationen, mit deren Hilfe eine Person bestimmbar ist, also Angaben, die zurück zu einer Person verfolgt werden können. Dazu gehören der Name, die E-Mailadresse oder die Telefonnummer.

Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Verbandsangeboten

Der BBPV erhebt von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten, die zur Pflege und Verwaltung der Mitgliedschaft bzw. zur Gestaltung eventueller Funktionen im Verein erforderlich sind, wie Namen und Adresse (elektronisch und postalisch), Funktion, Erreichbarkeit. Rechtsgrundlage ist insofern das Mitgliedschaftsverhältnis (Art. 6 Abs. 1 b DS-GVO) bzw. das berechtigte Interesse des Vereins (Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO).

Die Mitgliederdaten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn für den Versand von Verbandsinformationen an die damit betrauten externen Dienstleister (Verwaltung, Web-Hosting und DPV-Lizenzmeldung). Die Mitgliederdaten werden gespeichert, solange der/die Betroffene Mitglied ist. Daten zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages/Gebühren/Spenden werden nach den gesetzlichen Fristen gespeichert.

Karlsruhe, 16.04.2019

Schiedsvereinbarung

zwischen



Athlet/in

Name

Vorname

Lizenznummer

Anschrift:

und

Deutscher Pétanque Verband e.V. (DPV)

vertreten durch:

Michael Dörhöfer, Präsident des DPV

Anschrift: Pilotstr. 2, 80538 München

schließen folgende Schiedsvereinbarung:

1. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit den für den Deutschen Pétanque Verband (DPV) geltenden Anti-Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“, Anti-Doping-Bestimmungen des DPV [ADO] und des FIPJP), insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das Deutsche Sportschieds-gericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach der Sportschieds-gerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 (Verbands-ADO) entschieden. Dies gilt auch für Streitigkeiten im einstweiligen Rechtsschutz.
2. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen wegen Verstößen gegen anwendbare Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.
3. Der DPV hat die Durchführung des Ergebnismanagements und das Recht zur Einleitung des Disziplinarverfahrens in Anti-Doping-Angelegenheiten an die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) übertragen. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass die NADA unmittelbar Schiedsklage gegen den/die Athleten/in einreichen kann und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren wird.
4. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts können Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS- SportSchO, des Art. 13 (Verbands-ADO) und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), die FIPJP und die weiteren in Art. 13.2.3 (Verbands-ADO) genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
5. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2025. Sie verlängert sich wiederkehrend um ein weiteres Jahr, wenn weder der DPV noch der/die Athlet/in dieser Fortsetzung widersprechen; der Widerspruch bedarf der Schriftform.

Ort, Datum

Ort, Datum

Athlet/in

Vertretungsberechtigter des Verbands

Bei Minderjährigen Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten



Der Deutsche Pétanque-Verband e.V., (im folgenden „DPV“) und

Name

Vorname

Lizenznummer

der/die hier genannte Athlet/in schließen folgende Anti-Doping-Vereinbarung:

Präambel

Der DPV hat sich in seiner Satzung und in seiner Anti-Doping-Ordnung zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmung der NADA und WADA und der FIPJP. Der Welt Anti-Doping-Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von der deutschen Regierung, DOSB, NADA sowie FIPJP und DPV angenommenen Welt-Anti-Doping-Programms mit folgenden Zielsetzungen:

- Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports – insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit – unvereinbar ist, die Gesundheit des Sportlers gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

1. Gegenstand der Vereinbarung:

Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem DPV und dem/der Athleten/in in Bezug auf Anti-Doping-Bestimmungen.

2. Doping

2.1 Der/die Athlet/in anerkennt im Einklang mit dem DPV die Artikel der WADA und der NADA einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Anti-Doping-Reglements der FIPJP, in der jeweils gültigen Fassung. Der/die Athlet/in anerkennt die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung des DPV in der jeweils gültigen Fassung. Der/die Athlet/in und der DPV verpflichten sich im Einklang hiermit, auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.

2.2 Der/die Athlet/in

a) anerkennt insbesondere ihre absolute Eigenverantwortlichkeit dafür, dass

- niemals und nirgends verbotene Substanzen in seinen/ihren Körper gelangen, bei ihm/ihr verbotenen Methoden zur Anwendung kommen
- er/sie nicht im Besitz von verbotenen Substanzen ist, sofern er/sie keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- bzw. NADA-Codes nachweisen kann,
- er/sie verpflichtet ist, sich Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der Verbotenen Substanzen und Methoden der WADA“ zu verschaffen.

b) bestätigt, dass

- der DPV vor und bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung umfassend informiert hat über die in 2.2 genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung gültigen Fassung, einschließlich der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA“ sowie auch darüber, wie und wo die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen zu beziehen sind;
- der DPV ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass deren Anerkennung als für sich verbindlich, nicht abhängig von einer positiven Kenntnis ist, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme. Dies gilt besonders für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die der DPV auf seiner Webseite (www.petanque-dpv.de) den Athleten hinweisen wird;

c) bestätigt, dass der DPV ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass für das Sanktionsverfahren in erster Instanz das Deutsche Sportschiedsgericht zuständig ist.

3. Beginn, Dauer, Ende

3.1 Die Vereinbarung ist mit der Unterzeichnung rechtswirksam und endet am 31. Dezember des Jahres der Unterzeichnung. Sie verlängert sich wiederkehrend um ein weiteres Jahr, wenn weder der DPV noch der/die Athlet/in dieser Fortsetzung widersprechen; der Widerspruch bedarf der Schriftform.

Ort, Datum

Unterschrift Athletin/Athlet

Unterschrift gesetzl. Vertreter/in bei Minderjährigen

Michael Dörhöfer, DPV-Präsident
München,

